



Frühpensionierung

Ausgangslage

Obwohl der Gesundheitszustand der über 65-jährigen immer besser wird und sich die Lebenserwartung erhöht, steigt die Zahl der Frührentner. Eine Frühpensionierung ist aber kostspielig, denn sie bringt finanzielle Einbussen in verschiedenen Bereichen mit sich. Diese monetären Kürzungen müssen abgedeckt werden können, um die langfristige Tragbarkeit eines frühzeitigen Ausstiegs aus dem Berufsleben sicher zu stellen. Dazu gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, welche auf die persönliche Situation des Frührentners abzustimmen sind. Vorsorgetechnisch spricht man von einer Frühpensionierung bei einem Austritt aus dem

Finanzielle Einbussen

Eine Frühpensionierung kostet oft mehr, als auf den ersten Blick vermutet wird. Nebst dem entgangenen Einkommen ergeben sich Kürzungen bei der AHV und der Pensionskasse. Allein in der zweiten Säule muss je nach Arbeitgeber mit Kürzungen von 5% bis 8% pro Vorbezugsjahr gerechnet werden. Wird

Arbeitgeber

Einige Arbeitgeber unterstützen ihre Angestellten bei einer frühzeitigen Erwerbsaufgabe. Dies kann in Form von finanziellen Zuschüssen in die Pensionskasse, mit einer AHV-Ersatzrente oder durch die Übernahme der AHV-Beiträge des Arbeitnehmers geschehen. Je nach Situation ergibt

AHV-Vorbezug

Sie können die AHV-Rente um ein oder zwei Jahre vorziehen. Finanziert wird die frühzeitige Inanspruchnahme der AHV durch eine lebenslange Kürzung der Rente von 6.8% pro Jahr. Der Vorbezug ist rein finanziell betrachtet selten eine gute Idee. Wenn bei einer Zwangspensionierung kein Vermögen vorhanden ist, ist der Vorbezug der AHV trotzdem oft die einzige Lösung, um Einkommens-

Erwerbsleben vor dem regulären AHV-Alter. Das Mindestalter für eine Frühpensionierung beträgt gemäss BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) 58 Jahre – bei einzelnen Kassen ist das Alter höher angesetzt. Das bedeutet, dass Rentenleistungen aus der zweiten Säule frühestens ab dem entsprechenden Zeitpunkt erfolgen können – wer noch früher in Pension gehen möchte, gilt nicht als Frührentner und muss sich die Kapitalien in der zweiten Säule in der Regel auf ein Freizügigkeitskonto auszahlen lassen.

der frühere Ausstieg aus dem Berufsleben nicht durch eine vom Arbeitgeber mitfinanzierten Überbrückungsrente abgedeckt, müssen Einkommenslücken bis zum regulären Pensionierungszeitpunkt aus dem Privatvermögen oder durch den Vorbezug der AHV gedeckt werden.

sich nach Absprache die Möglichkeit einer schrittweisen Pensionierung durch stetige Reduktion des Arbeitspensums. Für den Arbeitnehmer bedeutet dies eine finanzielle Entlastung und dem Arbeitgeber sichert es einen optimierten Wissenstransfer innerhalb des Unternehmens.

lücken decken zu können. Ebenfalls prüfenswert ist ein Frühbezug, wenn aufgrund gesundheitlicher Probleme mit einer deutlich verkürzten Lebenserwartung gerechnet werden muss. Bei einer detaillierten Analyse ist gut beraten, wer auch die Steuersituation vor und nach der Pensionierung in der Kalkulation berücksichtigt.

Berechnungsbeispiel (Vorbezug der AHV um zwei Jahre, Stand 2015/2016)

Vergleich der aufsummierten Renten bei ordentlichem Bezug und bei einem Vorbezug der AHV um zwei Jahre. Mann, ohne Lücken bei der Einzahlung in die AHV (einfache Maximalrente). Steuerliche Aspekte sind bei diesem Beispiel nicht berücksichtigt.

Alter:	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
Vorbezug:	24'365	73'094	121'824	170'554	219'283	268'013	316'742	365'472	414'202									
ordentlich:	28'200	84'600	141'000	197'400	253'800	310'200	366'600	423'000										
Ab hier lohnt sich der Vorbezug der AHV nicht mehr																		
																+1'128		+8'798

Fazit: Nach knapp 15 Jahren sind die beiden Vorbezugsjahre (total 48'730 Franken) durch die höhere ungekürzte Rente (Differenz: 3'835 Franken p.a.) beim ordentlichen Bezug kompensiert. Der AHV-Vorbezug hat sich also gelohnt, wenn der Rentner nicht älter als 78 Jahre wird. Das ist deutlich weniger als die durchschnittliche Restlebenserwartung zum Frühpensionierungszeitpunkt.

Pensionskasse und Überbrückungsrente

Das Ersparne in der Pensionskasse ist im Alter oftmals die wichtigste Einnahmequelle. Gerade die Pensionskassenleistungen werden bei einer Frühpensionierung aber oft erheblich gekürzt. Es fehlen Beiträge und die Verzinsungsduer des Kapitals ist verkürzt. Zusätzlich reduziert die Pensionskasse den Umwandlungssatz, welcher bei einem vorgegebenen Guthaben in der Pensionskasse die Höhe der Rente bestimmt. Die Kürzung des Umrechnungssatzes soll die längere Auszahlungsduer der Rente finanzieren. Als Faustregel kann mit einer Reduktion des Umwandlungssatzes von

0.2 Prozent pro Vorbezugsjahr gerechnet werden. Teilweise wird bei einer Frühpensionierung eine Übergangsrente bis zum üblichen AHV-Alter angeboten. Je nach Kürzungssatz und Steuersituation ist dies eine gute Möglichkeit, um Einkommenslücken bis zum ordentlichen Pensionierungsalter zu schliessen. Direkt bei der Pensionskasse können Rentenvorausberechnungen für verschiedene Pensionierungszeitpunkte beantragt werden. Finanzielle Auswirkungen können so besser abgeschätzt und unterschiedliche Zeitpunkte der Pensionierung miteinander verglichen werden.

Vermögensverzehr

Wenn Frührentner nicht über angesparte Vermögenswerte verfügen, bleibt die frühzeitige Erwerbsaufgabe meist ein Wunschtraum. Ein bewusster Vermögensverzehr stellt während der Übergangsphase bis zum ordentlichen Pensionierungszeitpunkt häufig eine prüfenswerte Alternative zur Überbrückungsrente aus der Pensionskasse oder dem AHV-Vorbezug dar. Sie

weist verschiedene Vorteile bei der steuerlichen Betrachtung auf und bietet eine grosse Flexibilität. Ein Verzehr von Vermögen sollte langfristig geplant werden. Wichtig dabei ist die Strukturierung des Gesamtvermögens, damit nicht zu einem ungünstigen Zeitpunkt auf schwankungsreiche Vermögenswerte zurückgegriffen werden muss.

AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige

Bei einer Frühpensionierung sind Sie weiterhin verpflichtet AHV-Beiträge zu leisten. Und zwar unabhängig davon, ob Sie bereits eine AHV-Rente beziehen oder nicht. Ausnahme: Frühpensionierte müssen keine eigenen Beiträge bezahlen, wenn ihr Ehepartner im Sinne der AHV erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe von 960 Franken

pro Jahr (doppelter Mindestbeitrag) entrichtet. Bei der Berechnung der Höhe der Beiträge für Nichterwerbstätige spielt einerseits die Höhe der Renteneinnahmen, andererseits das steuerbare Vermögen eine Rolle. Maximal betragen sie pro Person 24'000 Franken pro Jahr.

Tragbarkeit einer Frühpensionierung

Die Auswirkungen der finanziellen Einbussen dürfen nicht vernachlässigt werden. Weil Kürzungen oftmals lebenslängliche Auswirkungen haben, sind sie nicht immer leicht abschätzbar. Eine langfristige Berechnung der Tragbarkeit ist deshalb massgebend für den Entscheidungsprozess bei der Beurteilung einer möglichen Frühpensionierung. Dabei sollen die Folgen der entgangenen Beiträge und des verkürzten Sparprozesses mit Ihrer per-

söhnlichen Ausgabensituation abgeglichen werden. Dies liefert Erkenntnisse darüber, welche zusätzlichen Vermögenswerte für die Finanzierung des gewünschten Pensionierungszeitpunktes herangezogen werden sollen. Sie können dadurch Ihren Sparprozess den persönlichen Zielen anpassen und langfristig planen. Ist die Tragbarkeit gegeben, kann trotz der finanziellen Einbussen das gewohnte Budget langfristig aufrecht erhalten werden.

Beratung in Ihrem Sinne

Die VermögensPartner AG ist ein unabhängiges Honorarberatungs- und Vermögensverwaltungsunternehmen. Im Gegensatz zu den meisten anderen Finanzdienstleistern nehmen wir keine Provisionen von Banken, Versicherungen und Produktanbietern an. Dadurch können wir ähnlich wie ein Rechtsanwalt agieren und uns bedingungslos für

die Interessen unserer Kunden einsetzen. Da versteht es sich von selbst, dass wir Ihnen keine Produkte verkaufen, sondern Sie umfassend beraten. Ein erstes Gespräch ist für Sie kostenlos. Für Ausarbeitungen und individuelle Beratung verrechnen wir unseren Stundenaufwand – fair und transparent.

VermögensPartner AG | Oberer Graben 2 | CH-8400 Winterthur

Tel. 052 224 43 43 | Fax 052 224 43 44 | mail@vermoegens-partner.ch

www.vermoegens-partner.ch | www.123-Pensionierung.ch | www.kickbacks.ch